

Wer die Wahl hat, hat die Qual

***Ich-AG, Überbrückungsgeld oder
Existenzgründungsbeihilfe?***

**Drei Förderinstrumente,
eine Zielgruppe**

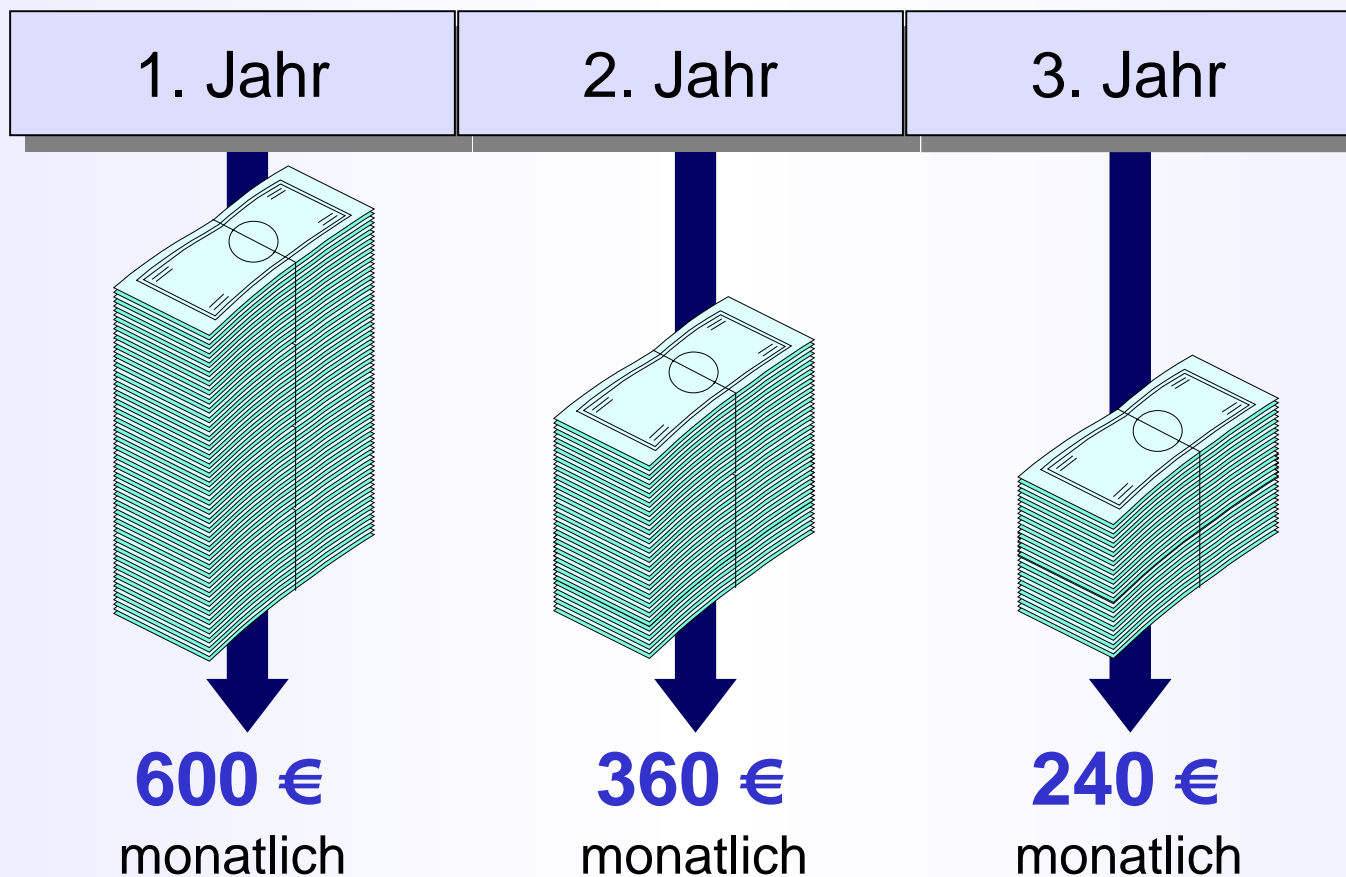
Voraussetzungen

- **arbeitslos und** Bezug von **Entgeltersatzleistungen (ALG I)** nach dem SGB III (vgl. § 116)
- voraussichtliches **Arbeitseinkommen / Gewinn** wird **25.000 €** im Jahr **nicht überschreiten**

Existenzgründungszuschuss Ich-AG

Höhe und Dauer des Zuschusses

Dauer bis zu **3 Jahren**

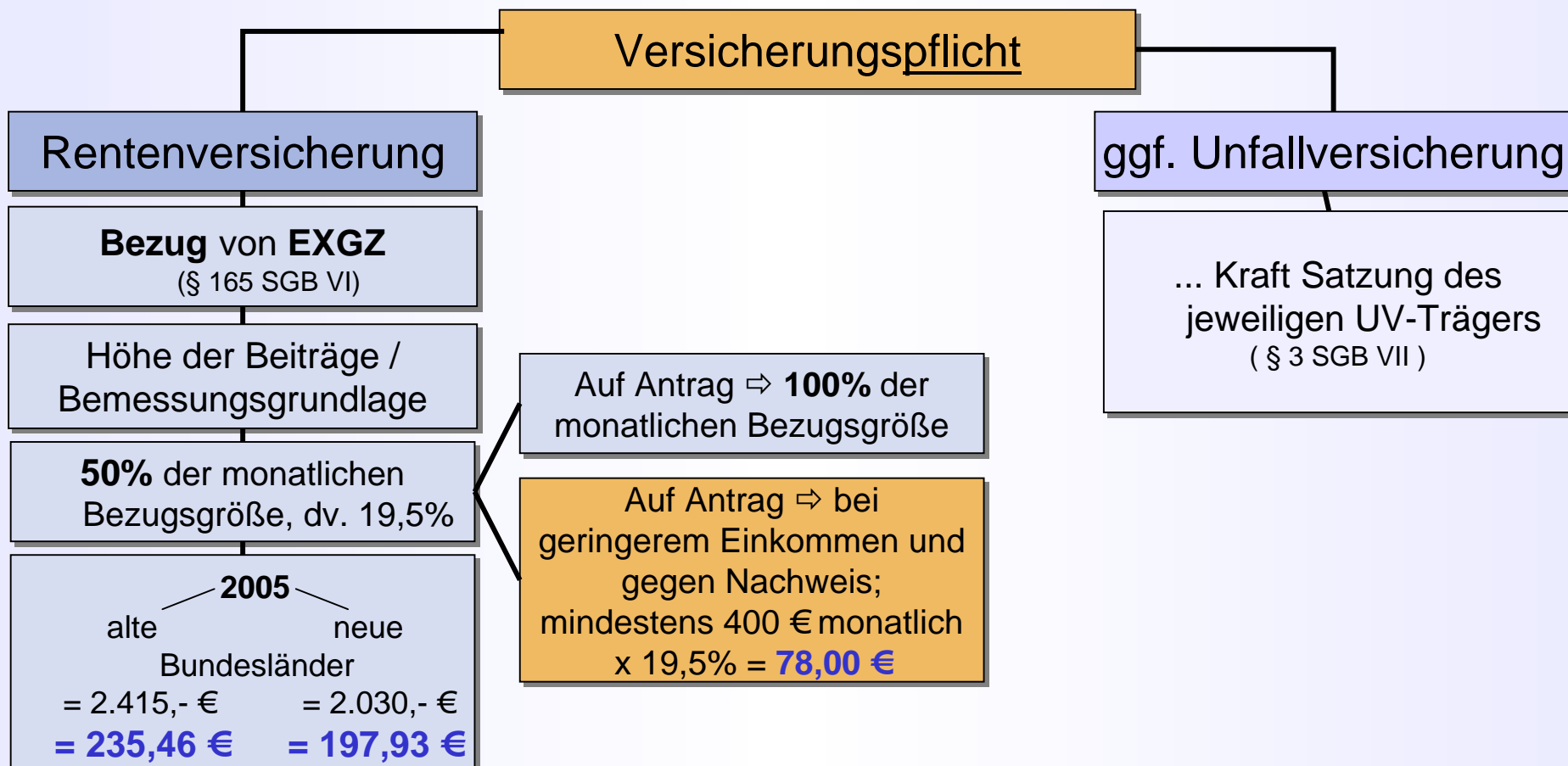


Existenzgründungszuschuss Ich-AG

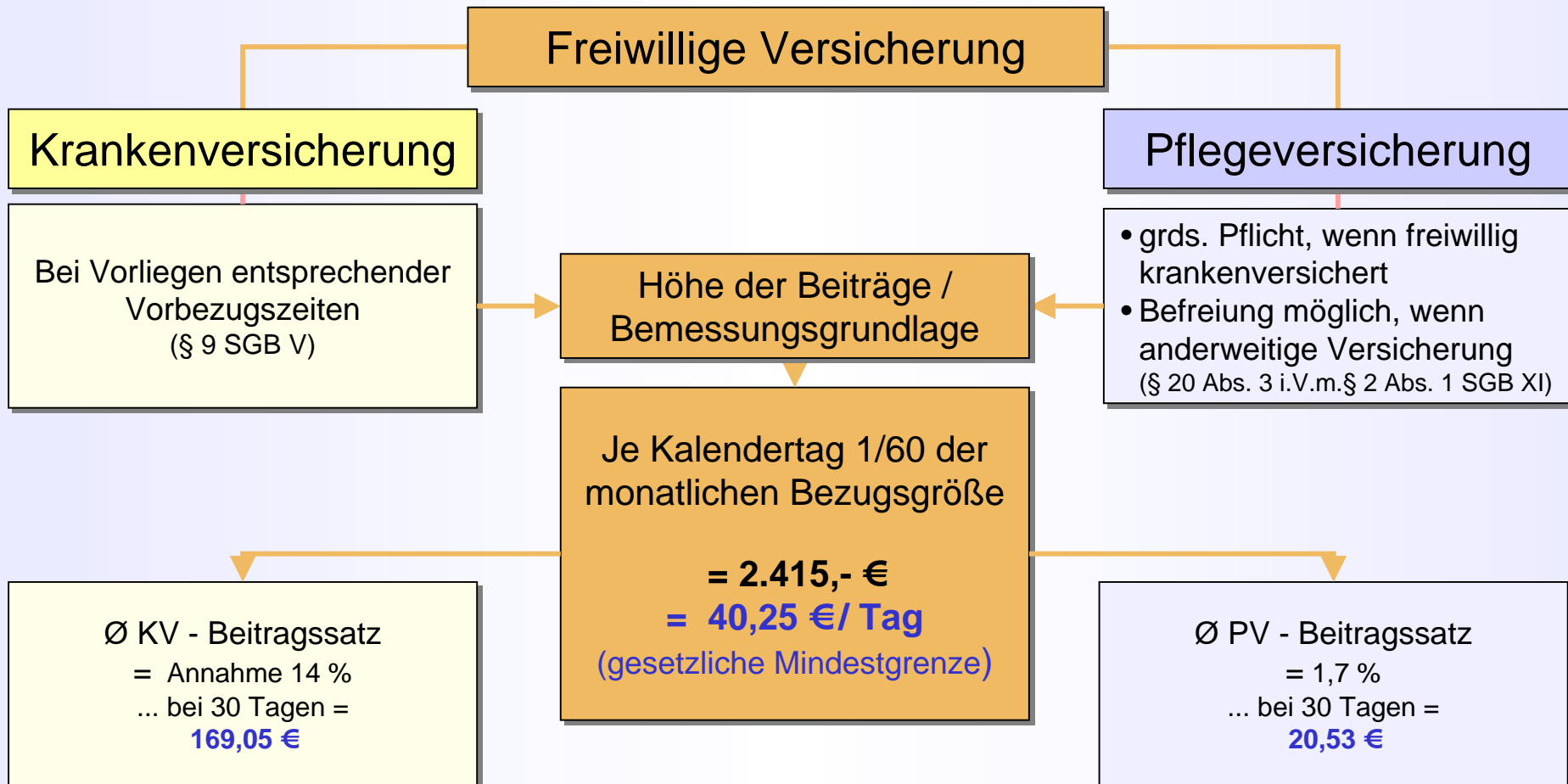
Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung

- **Versicherungspflicht** für die **gesetzliche Rentenversicherung**: ca. 235 € (mind. 78 €);
- **freiwillige Mitgliedschaft** in der **gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung**
ca. 170 € u. ca. 20 €
- ggf. **Unfallversicherung**

Soziale Absicherung in der Ich-AG

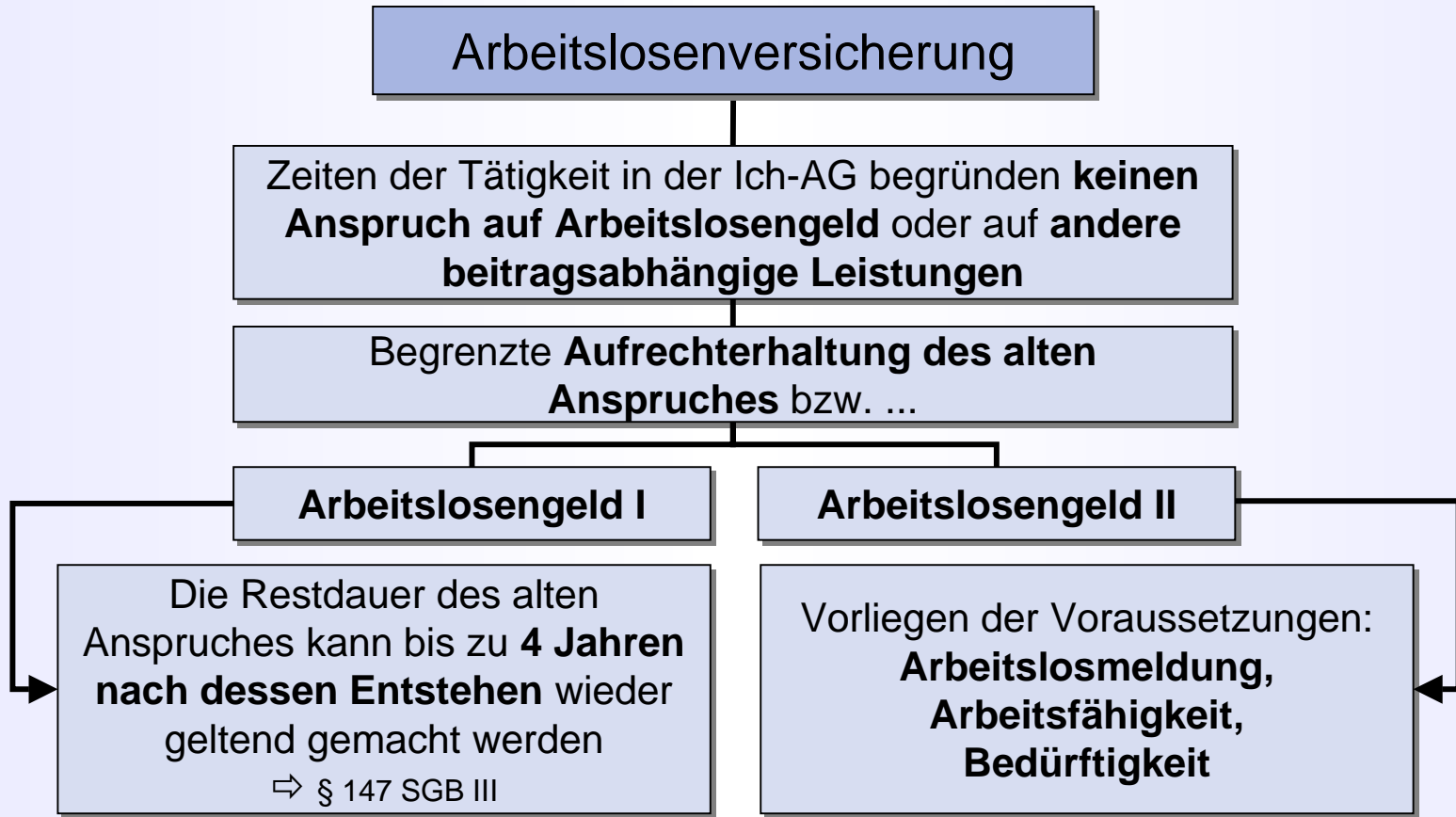


Soziale Absicherung in der Ich-AG



Existenzgründungszuschuss Ich-AG

Soziale Absicherung in der Ich-AG



Existenzgründungszuschuss Ich-AG

Prüfung des Einkommens (gem. § 15 SGB IV)

ggf. einschließlich eines Arbeitsentgeltes (nach § 14 SGB IV)

1. Förderjahr

- maßgeblich sind die Angaben im Antrag

2. Förderjahr

- Plausibilitätsprüfung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens durch **Vorlage des Nachweises über die Gewinnermittlung, den das Finanzamt vorschreibt** (z.B. Einnahme - Überschuss-Rechnung, Gewinn - und Verlustrechnung) **für die ersten zehn Monate des ersten Förderjahrs**

3. Förderjahr

- Einnahme – Überschuss - Rechnung bzw. Gewinn - und Verlustrechnung **für die ersten zehn Monate des zweiten Förderjahres** und **Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr des Förderungsbeginns, ggf. Folgejahr**

Sonstiges beim EXGZ

- **Existenzgründungszuschuss = Pflichtleistung**
- Förderungs Ausschluss bei Förderung mit Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III
- Verkürzung um die Dauer von Sperrzeiten entsprechend §144 SGB III
- jährliche Darlegung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens / Bewilligung für längstens 1 Jahr ⇒ jeweils neuer Antrag erforderlich
- bei Überschreitung von 25.000 € Gewinn, keine Rückforderung für Vergangenheit
- die Ich-AG zählt zu den rentenversicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeiten gem. § 2 Nr. 10 SGB VI
- Bewilligung ⇒ Information an zuständigen RV-Träger durch Arbeitsamt

Überbrückungsgeld

Voraussetzungen

- **Bezug oder genereller Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (ALG I) nach SGB III**
- **Dauer:** 6 Monate
- **Höhe:** Berechnungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld (auch fiktiv) plus Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe **von 70,8 % (2005)**
- **Sozialversicherung:** ist selbst zu organisieren

Überbrückungsgeld

Sonstiges beim Überbrückungsgeld

- **Überbrückungsgeld = Pflichtleistung ab 2004**
- Förderungsausschluss bei Förderung mit Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III
- Verkürzung der Dauer der Förderung um die Dauer von Sperrzeiten (**§ 144 SGB III**)
- Beendigung der Förderung für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Beginn des Folgemonats

Antragstellung EXGZ / ÜG

- Vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
- Antragstellung in der Arbeitsvermittlung der zuständigen Agentur für Arbeit
- Arbeitsaufwand für selbständige Tätigkeit muss regelmäßig mindestens 15 Std./Woche umfassen
- selbständige Tätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden

Überbrückungsgeld / EXGZ

Erforderliche Unterlagen

- **Kurzbeschreibung des Gründungsvorhaben**
- **Lebenslauf (incl. Befähigungsnachweise)**
- **Kapitalbedarfs- u. Finanzierungsplan**
- **Umsatz- u. Rentabilitätsvorschau für 36 Monate**

**Stellungnahme
einer fachkundigen
Stelle über die
Tragfähigkeit der
Existenzgründung**

- **Nachweis der Selbständigkeit durch :**
 - **Gewerbeanmeldung bei gewerblichen Tätigkeiten**
 - **Anmeldung Finanzamt bei freiberuflichen Tätigkeiten**
- **Bestätigung der Handwerkskammer (bei Vollhandwerk bzw. handwerksähnlichen Tätigkeiten)**
- **notwendige behördliche Genehmigungen (z.B. bei Gaststätten, Makler)**

Weitere Besonderheiten

Fachkundige Stellen:

- Kammern (Industrie- und Handelskammer)
- Fachverbände/ Innungen
- Unternehmensberater
- Sonstige

Arbeitnehmer: Anzahl der einzustellenden Arbeitnehmer unbegrenzt möglich, ggf. mit Förderung

Achtung!

Eine erneute Förderung der Existenzgründung durch die Agentur für Arbeit ist nur noch möglich, wenn nach Beendigung der letzten Förderung der selbständigen Erwerbsaufnahme 24 Monate ^{x)} vergangen sind.

X) Im Einzelfall kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Person des Existenzgründers liegen und ihm nicht anzulasten sind (z.B. Krankheit, Unfall).

Weitere Leistungen des Arbeitsamtes für Existenzgründungswillige bzw. Neugründer

- **ESF-Coaching**

begleitend in der ersten Zeit der Unternehmertätigkeit, finanziert aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Höhe der Förderung ist regional unterschiedlich.

Diese Leistungen sind in der Arbeitsvermittlung zu beantragen.

- **Mögliche Förderleistungen bei Einstellung von Mitarbeitern**

- Einstellungszuschuss bei Neugründung (EZN)
- Eingliederungszuschuss (EGZ)
- Einstiegs geld (SGB II)

Nähere Auskünfte dazu beim Arbeitgeber-Stellenservice der jeweiligen Agentur für Arbeit.

(Wichtig: Antragstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages.)

Existenzgründungsbeihilfe aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

(nur wenn Mittel zur Verfügung stehen!)

Existenzgründungsbeihilfe

- 750 € monatlich für 12 Monate

- Fördervoraussetzungen:
 - Arbeitslosigkeit
 - Gründung muss in NRW erfolgen,
 - eine Förderung der Existenzgründung aus Mitteln der Agentur für Arbeit (z.B. Überbrückungsgeld oder Leistungen für eine ICH-AG) **muss** ausgeschlossen sein

- Nicht förderfähig sind:
 - Kapitalbeteiligungen,
 - Betriebsübernahmen nach § 613a BGB unter direkten Familienangehörigen,
 - Gründungen von Unternehmen, die zum Bereich Verkehr gehören,

Existenzgründungsbeihilfe

Antragsberechtigt:

- Arbeitslose (z.B. Sozialhilfebezieher)
- Berufsrückkehrerinnen und Hochschulabgänger.

Antragsweg:

- Wirtschaftsförderung bzw. Regionalsekretariate
- Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Ausführliches Unternehmenskonzept inkl. Lebenslauf
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre
- Stellungnahme der fachkundigen Stelle
- Arbeitslosmeldung bzw. Negativbescheid des Arbeitsamtes, dass keine andere Leistung gezahlt wird